STATUTEN

Verein claro Weltladen, Winterthur

1. Name / Rechtsform

Unter dem Namen "Verein claro Weltladen" besteht ein gemeinnütziger Verein mit Sitz in Winterthur. Soweit nachstehend nicht andere Regelungen getroffen werden, gelten die Bestimmungen von Art. 60 bis 79 des ZGB.

2. Zweck

Der Verein bezweckt

- fairen Handel mit möglichst ökologischen Produkten aus der ganzen Welt zu betreihen
- über entwicklungspolitische Zusammenhänge zu informieren

3. Mittel

Der Zweck wird angestrebt durch

- den Betrieb eines Ladens
- Aktionen zur Bewusstseinsbildung und Öffentlichkeitsarbeit
- Zusammenarbeit mit Organisationen ähnlicher Zielsetzung

4. Mitgliedschaft

Eintritt

 Mitglied werden können natürliche und juristische Personen durch eine schriftliche Beitrittserklärung.

Die Mitgliederbeiträge werden alljährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Austritt

• Der Austritt ist schriftlich einzureichen.

5. Organe

Die Organe des Vereins sind

- 5.1 die Mitgliederversammlung
- 5.2 der Vorstand.
- 5.3 die Kontrollstelle

5.1 Die Mitgliederversammlung (MV)

Sie ist das oberste Organ des Vereins.

- 5.1.1 Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie muss unter Mitteilung der Traktanden mindestens 3 Wochen vorher einberufen werden.
- 5.1.2 Anträge sind dem Vorstand schriftlich, mindestens 10 Tage vor der MV, einzureichen.

- 5.1.3 Unter besonderen Umständen kann der Vorstand anstelle einer Mitgliederversammlung mit physischer Anwesenheit der Mitglieder eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg, z.B. E-Mail, durchführen. Dabei gelten die gleichen Termine sowie Stimm- und Wahlverfahren wie bei Art. 5.1.1 und 5.1.2 der Statuten.
- 5.1.4 Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme und kann ein anderes Mitglied an der Mitgliederversammlung vertreten. Jedes Mitglied kann sich überdies durch ein Nichtmitglied seiner Familie an der Mitgliederversammlung vertreten lassen. Der schriftliche Auftrag zur Stellvertretung ist der sitzungsleitenden Person vor Beginn der Versammlung zu übergeben.
- 5.1.5 Eine ausserordentliche MV kann einberufen werden auf Antrag der Kontrollstelle, des Vorstandes oder 1/5 der Mitglieder.

5.1.6 Aufgaben der MV

- Wahl des Vorstandes, der Präsidentin und der Kontrollstelle
 Abnahme des Budgets, der Jahresrechnung und der Jahresberichte von Verein und Laden
- Abändern und Ergänzen der Statuten mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden und sich vertreten lassenden Mitglieder.
- Festlegen der Mitgliederbeiträge

5.2 Der Vorstand

- Der Vorstand führt im Auftrag der Mitgliederversammlung die Geschäfte des Vereins; er besteht aus mindestens 5 Personen.
- Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er kann Arbeitsgruppen einsetzen.

6 Haftung

• Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

7. Auflösung des Vereins

- Es liegt in der Kompetenz der MV, den Verein mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden und sich vertreten lassenden Mitgliedern aufzulösen.
- Nach Auflösung des Vereins geht das Vereinsvermögen an eine Organisation mit ähnlicher Zweckbestimmung über.

Diese Statuten treten nach Annahme durch die Mitgliederversammlung im April 2021 in Kraft.

Die in weiblicher Form gehaltenen Funktionen gelten sinngemäss auch für Männer.

22. Juni 2021